



Geschäftsführerhaftung im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz

21. Januar 2026 | Deloitte Legal Webcast

Agenda

- 1 Vorstellung der Referenten
- 2 Rechtliche Herausforderungen beim Einsatz von KI
- 3 KI und die Geschäftsführerhaftung
- 4 Welche Maßnahmen ergriffen werden sollten

Vorstellung der Referenten



Dr. Volker Schulenburg

Partner @ Deloitte Legal | Co-Lead Corporate Law

[LinkedIn](#)

[Deloitte-Profil](#)

E-Mail: vschulenburg@deloitte.de



Dr. Till Contzen

Partner @ Deloitte Legal | Service Area Lead Digital Law

[LinkedIn](#)

[Deloitte-Profil](#)

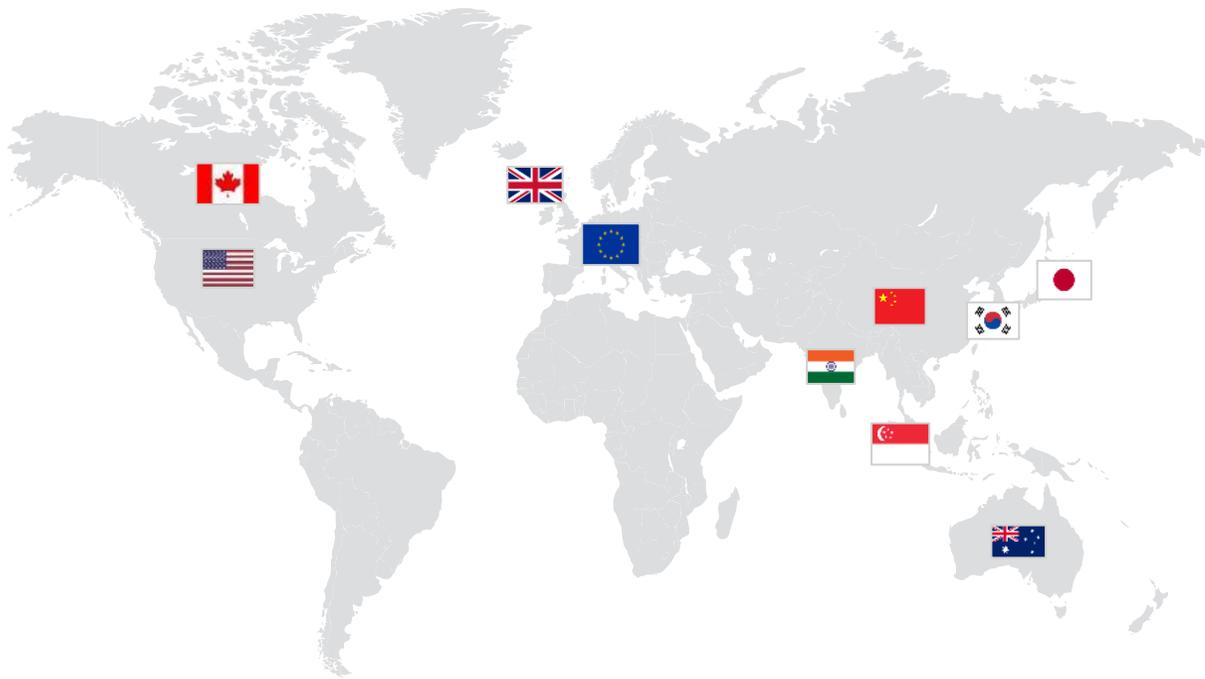
E-Mail: tcontzen@deloitte.de

Rechtliche Herausforderungen beim Einsatz von KI

Überblick über die rechtlichen Herausforderungen beim Einsatz von KI

Navigieren im globalen KI-Rechtsrahmen und in Schlüsselbereichen des materiellen Rechts

Entstehender globaler KI-Rechtsrahmen



Herausforderungen in Bereichen des materiellen Rechts

-  Geistiges Eigentum
-  Datenschutz & Datennutzung
-  Vertraulichkeit / Geheimnisschutz
-  Rechte zur Datennutzung
-  Gesellschaftsrecht
-  Haftung
-  Vertragsgestaltung



+
Unterschiede in den Jurisdiktionen

KI-Verordnung: Ziele, Umsetzung und Sanktionssystem

Ein Regulierungsansatz zur Sicherstellung ethischer und sicherer KI-Systeme in der EU



Bußgelder

Rückruf / Nutzungsverbot

Behördliche Anordnungen

Zweck und Ziele



Verbesserung des Funktionierens des europäischen Binnenmarkts durch einen **einheitlichen Rechtsrahmen für KI** und ein **einheitlich hohes Schutzniveau** in der EU



Festlegung von **Verfahren, Rollen und Pflichten** zur **Qualitätssicherung** über den gesamten KI-Lebenszyklus



Gewährleistung von **Rechtssicherheit** zur **Förderung von Innovationen und Investitionen** in KI



Sanktionen*



Monetäre und nicht-monetäre Strafen: Von Produktrückruf und Verbot der Leistungserbringung bis hin zu Bußgeldern zwischen 7 und 35 Mio. EUR bzw. 2 und 7 % GAT** des Unternehmens, abhängig von Art und Schwere des Verstoßes.

Umsetzungsinstrumente

Risikoklassifizierung der KI-Systeme mit entsprechenden **Pflichten** der jeweiligen Akteure



Konformitätsbewertung zur **Sicherstellung der Compliance** mit Schwerpunkt auf der Selbstzertifizierung



Befähigung der zuständigen nationalen **Aufsichtsbehörden als Kontrollinstanzen** (z. B. Marktüberwachungsbehörden)



*Bei der Entscheidung, ob eine Geldbuße verhängt wird und bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße werden in jedem Einzelfall alle relevanten Umstände der konkreten Situation berücksichtigt (Art. 100 Abs. 1 KI-VO).

** GAT = Global Annual Turnover; Gesamter weltweiter Jahresumsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres

Urheberrecht

KI-Training, Prompting und Generierung von Inhalten (Output)



Abmahnung / Unterlassen

Schadensersatz

Strafrechtliche Konsequenzen

Werke im Sinne des deutschen Urheberrechts sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**, die das Ergebnis **individuellen geistigen Schaffens** sind.

Wirtschaftliche Betrachtung

Aufgrund der Möglichkeit, endlos ungeschützten Output zu generieren, verschiebt sich der Schwerpunkt der Monetarisierung und der Wertschöpfung vom Inhalt auf die KI selbst.

KI-Training

- Trainingsmaterial und -daten können **Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter** (z.B. Datenbankrechte, Nutzungsrechte, Markenrechte etc.) unterliegen
- **Text und Data Mining** wohl nach § 44b UrhG erlaubt (Opt-out des Rechteinhabers aber möglich)



Prompting

- Eingaben des Nutzers (sog. Prompts) sind in der Regel **urheberrechtlich nicht geschützt**
- Verwendung von urheberrechtlich oder sonst geschützten **Inhalten Dritter** kann eine Rechtsverletzung sein
- Aber: Prompts werden immer komplexer (*prompt engineering*)



Output

- Nutzer und Datensubjekt erreichen grundsätzlich **keine Schöpfungshöhe**
- Anbieter hat ggf. **Urheberrechte am Source Code** der KI, aber nicht am Output
- Generative KI selbst **nicht rechtsfähig** und kann daher kein Urheberrecht innehaben



Datenschutz

Grundsätze des Datenschutzrechts beim Einsatz von Generativer KI

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Bußgelder

Ansprüche von Betroffenen

Behördliche Anordnungen

Grundsätze der Datenverarbeitung

Ausgangspunkt ist ein sog. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
d.h. jede Verarbeitung erfordert eine Rechtsgrundlage (regelmäßig Einwilligung)

Rechtmäßigkeit	Treu und Glauben	Transparenz
Zweckbindung	Datenminimierung	Richtigkeit
Speicherbegrenzung	Integrität & Vertraulichkeit	Betroffenenrechte & Informationspflichten
Dokumentations- & Prüfpflichten	Technisch-organisatorische Maßnahmen	Privacy by Design & Privacy by Default



Rechenschaftspflicht

Einhaltung der Vorgaben ist nachzuweisen

Verarbeitungsschritte von personenbezogenen Daten beim Einsatz von Generativer KI



Training und Finetuning

Datenverarbeitung durch Training der KI

- Je nach Modell/Anbieter öffentlich zugängliche Informationen aus dem Internet, vom Anbieter lizenzierte Daten, Nutzereingaben („Prompts“) oder Eingaben von menschlichen Trainern, Bücher, Artikel, E-Mails, Social Media Posts etc.
- Verantwortlichkeit beim Anbieter, der die KI trainiert
- Mögliche Rechtsgrundlage: legitimes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Problematisch: Training mit sensiblen Daten, umfangreiche Informationspflichten, Recht auf Vergessenwerden



Bereitstellung der KI

Datenschutzrechtliche Rollen

- Regelmäßig in Form der der Auftragsverarbeitung
- Allerdings Vertragsprüfung erforderlich, ob eigene Verarbeitungszwecke verfolgt werden

Problematisch: Verantwortlichkeit, Eingabe von Daten Dritter



Nutzung von KI und deren Ergebnissen

Datenverarbeitung durch „Prompting“

- Daten, die der Endnutzer eingibt, werden für die Generierung von Output verwendet
- Rechtsgrundlage (z.B. Vertragserfüllung / informierte Einwilligung) für den individuellen Use Case zu ermitteln

Problematisch: Erfüllung Informationspflichten, Eingabe von geschützten Inhalten

Vertragliche Bedingungen bei der KI-Beschaffung

Typische zentrale Fragestellungen



Vendor-Lock-in

Datennutzung

Kostenrisiken & Haftung

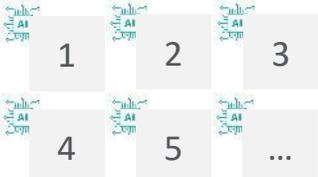
Supplier oder Reseller

Organisation bezieht die KI vom Supplier bzw. Reseller, um die KI direkt einzusetzen bzw. innerhalb der Organisation weiterzugeben.



Organisation

Abteilungen, Töchter etc.:



Service Provider



Organisation bezieht Services, zu deren Erfüllung der Service Provider KI einsetzt, die er entweder selbst entwickelt hat oder seinerseits von einem Supplier oder Reseller bezieht. Hier werden **nur Services genutzt bzw. weitergegeben**, nicht aber die KI selbst.



Organisation

Abteilungen, Töchter etc.:



Datenschutz & Cybersicherheit: Aufgrund des Black-Box-Charakters vieler KI-Anwendungen ist die Einhaltung von Datenschutz und Cybersicherheit komplex. Die Sicherstellung dessen ist essenziell, um den Geschäftsbetrieb nicht zu gefährden.



Regulatorik: Durch weltweit unterschiedlichen Regulierungsansätze für KI müssen sowohl sektorspezifische ("vertikale") als auch sektorunabhängige ("horizontale") Vorschriften einhalten werden, um Sanktionen zu vermeiden.



Rechte an Daten und Outputs: Oft unklare Rechte an Trainingsdaten bergen Risiken bzgl. der geistigen Eigentumsrechte. Klare Regelungen zu Datenquellen, Output-Rechten und zur Verhinderung von Datenmissbrauch sind entscheidend.



Haftung: Risiken und Verantwortlichkeiten sollten sorgfältig bewerten und vertraglich festgelegt werden, um Haftungslücken zu vermeiden.



Kosten und Preisgestaltung: KI-Anwendungen sind kostspielig und erfordern transparente, für das jeweilige Unternehmen bedarfsgerechte Preismechanismen.



Laufzeit und Exit: Je tiefer KI-Anwendungen in Kernprozesse eingebunden sind, desto wichtiger sind vertraglich gesicherte Ausstiegs- und Kündigungsrechte.



ESG: Da KI-Anwendungen hohe Umweltbelastungen verursachen, ist die vertragliche Integration von ESG-Richtlinien und -Zielen empfehlenswert.



Dies beleuchten wir noch näher in unserem [Whitepaper „Beschaffung von Generative AI-Systemen und Risikominimierung in der Lieferkette für Generative AI“](#)

KI und die Geschäftsführerhaftung

Geschäftsführerhaftung im Zusammenhang mit KI

Anwendbares Haftungsregime im Zusammenhang mit KI



Unternehmenshaftung

Haftung des Unternehmens knüpft bzgl. KI daran an, dass KI eingesetzt, betrieben oder angeboten wird.

- Haftungsrechtliche Anknüpfungspunkte
 - Regulatorik, z.B. EU AI Act, DSGVO, etc.
 - Zivilrechtliche Haftung, vertraglich, deliktisch bei Schaden durch KI-Einsatz, Produkthaftung
 - Arbeits- & Mitbestimmungsrecht
- Zurechnung



Geschäftsführerhaftung

- **Kein besonderes KI-Organhaftungsrecht** für Geschäftsleiter
- Allgemeine Haftungsgrundsätze und -maßstäbe,
 - „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ (§ 43 GmbHG) bzw.
 - „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ (§ 93 AktG)



Bußgeld und Schäden können zu Regress bei Geschäftsleiter führen*



Verletzung kann zu Schadensersatzpflicht bei Geschäftsleitern führen

*vgl. jüngst OLG Frankfurt v. 31.10.2025 – 31 U 3/25

Möglichkeiten und Grenzen der Delegation

Übertragbarkeit der Grundsätze zur Delegation auf den Einsatz von KI



Wenn die Tätigkeit delegierbar ist, kann sie auch der KI übertragen werden – unter den entsprechenden Voraussetzungen.

Sorgfältige Auswahl

notwendige Ausstattung und Instruktion

Sorgfältige Überwachung

Grundverständnis der Funktionsweise und Fehler

Eignung des Systems und Information

„Kontrolle“ des Ergebnisses

Geschäftsführerhaftung im Zusammenhang mit KI

Typischer Pflichtenkatalog



Legalitätspflicht

- KI-Nutzung nur im Rahmen der geltenden Gesetze
- Einhalten von Datenschutzrecht
- Mitbestimmungsrecht
- Urheber- und Geschäftsgeheimnisschutz
- Vorgaben des EU AI-Acts



Treuepflicht

- Pflicht zu prüfen, ob der Einsatz von KI im Interesse der Gesellschaft liegt
- Pflicht zur Offenlegung wesentlicher KI-Risiken gegenüber den Gesellschaftern
- Keine KI-Nutzung als Mittel zur pflichtwidrigen Risiko-steigerung



Sorgfaltspflicht

- Sorgfältige Auswahl von KI-Systemen im Unternehmen
- Pflicht zur menschlichen
 - Plausibilitätsprüfung
 - Risikoabwägung
 - Ermessensentscheidung
- Erhöhte Sorgfalt bei Personal-, Compliance- oder Managemententscheidungen



Verschwiegenheitspflicht

- Sicherstellen, dass durch KI-Einsatz keine Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden
- Keine unkontrollierte Verarbeitung sensibler Daten
- Pflicht zur Prüfung von Datenflüssen, Speicherorten, etc.



Organisations- und Überwachungspflicht

- Einrichten von
 - KI-Governance
 - Zuständigkeiten und KI-Richtlinien
 - Kontroll- und Freigabeprozesse
- Pflicht zur laufenden Überwachung der KI-Nutzung und der Ergebnisse
- Eingriffspflicht bei Fehlentwicklungen

Geschäftsführerhaftung im Zusammenhang mit KI

Typische Haftungstatbestände

ORGANISATIONSVerschULDEN

- Kein KI-Inventar/-Register (Einsatzbereiche, Systeme, Zwecke)
- Kein verantwortlicher Ansprechpartner und Zuständigkeiten (fachlich, technisch, rechtlich)
- fehlende KI-Richtlinien (Use-Cases, Grenzen, Freigabeprozess)
- Kein KI-Compliance-System und fehlende Kontrollstrukturen
- Fehlende Schulung relevanter Mitarbeiter
- Unterlassene laufende Kontrolle, kein Eingriff bei Fehlentwicklung



KI darf unterstützen – aber keine Entscheidungen abnehmen.

Entscheidungen sind nur auf angemessener Informationsbasis und nach kritischem Hinterfragen zu treffen.

VERSTOß GEGEN GESETZLICHE PFLICHTEN

- Keine Maßnahmen zur Implementierung von KI-Kompetenz getroffen
- Einsatz unzulässiger KI-Praktiken und Anwendungen
- Missachtung von Mitbestimmungsrechten
- Missachtung von Datenschutzrechten
- Missachtung von Urheberrechten

FEHLER IM RAHMEN DER BUSINESS-JUDGEMENT-RULE

Nutzung von KI schließt Business Judgement Rule nicht aus, kann sogar zur Informationsbeschaffung hilfreich sein, aber:

- Kein blindes Vertrauen auf KI-Empfehlungen ohne Prüfung der Datenbasis, Logik oder Annahmen
- Keine Kenntnis über Grenzen oder bekannte Fehler des KI-Tools
- Keine Plausibilitäts- oder Risikoprüfung insb. bei Managemententscheidungen

Einsatz von Generativer KI – Zusammenfassung

Möglichkeit oder gar Pflicht?

1

Nutzungsmöglichkeit

Möglichkeit der Nutzung: Sofern Nutzung von KI im konkreten Einzelfall rechtskonform ausgestaltet ist und Entscheidungsträger über grundsätzliches Verständnis der Funktionsweise (und der Defizite und Risiken) verfügen, spricht nichts gegen die *rein unterstützende Nutzung* von KI.

2

Kernbereich

Kernbereiche der Leitung können nicht delegiert werden. In diesen Bereichen ist auch keine (haftungsbefreiende) Übertragung auf KI möglich.

3

Pflicht zur Nutzung?

Pflicht zum Einsatz von KI ist derzeit nur denkbar, wenn der **Nichteinsatz unter Berücksichtigung des weiten unternehmerischen Ermessensspielraums völlig unvertretbar** erscheint. Derzeit wohl nur in Ausnahmefällen vorstellbar (v.a. wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse).

4

Business Judgement Rule

Einsatz von KI zur Unterstützung von Entscheidungen im Sinne der **Business Judgement Rule** möglich, aber Entscheidungen der KI selbst, sind nicht von der **Business Judgement Rule** privilegiert

5

„Ision“-Grundsätze

Für die Frage, wann **Ergebnissen der KI vertraut** werden kann, empfiehlt es sich, die „Ision“-Grundsätze anzuwenden (BGH-Urteil aus 2011 zu der Frage, wann auf Rechtsrat vertraut werden darf):

1. **Fachliche Qualifikation des Beraters / der KI:** Auswahl eines KI-Systems, das den relevanten Anforderungen gerecht wird.
2. **Versorgung des Beraters / der KI mit umfassender Informationsbasis:** alle relevanten Informationen müssen in das KI-System geladen werden.
3. **Gewährleistung einer unabhängigen Analyse durch den Berater / das KI-System:** insb. kein „Framing“, also „Hinleiten“ der KI zu einem bestimmten Ergebnis durch bspw. selektive Auswahl der Informationsbasis / suggestive Fragestellung.
4. **Eigenständige Plausibilitätskontrolle:** Prüfung insbesondere auf Vollständigkeit und logische Widersprüche
→ Dann: *Vertrauen auf das Ergebnis mit haftungsvermeidender Wirkung möglich*

Es sind sowohl **generelle Risiken** (insb. Halluzinationen, Bias) als auch **einzelfallspezifische Risiken** (z.B. Vertraulichkeit, Datenschutz, IP) zu berücksichtigen.

6

Zukunft

Ein **Blick in die Zukunft** zeigt, dass Big Data-Analysen und KI als effektive Mittel der Informationsgewinnung eine immer größere Rolle für Entscheidungsträger spielen werden.

Aufgrund des **rasanten technischen Fortschritts** und der **Entwicklung des Rechtsrahmens** (etwa KI-VO) ist ein breiterer Anwendungsbereich und eine Verpflichtung zur Nutzung von KI bei der Vorbereitung von unternehmerischen Entscheidungen denkbar.

Welche Maßnahmen ergriffen werden sollten

KI-Compliance des Geschäftsführers

Welche Maßnahmen Executives erwägen sollten – individuell abhängig vom jeweiligen Unternehmen



● **Aufbau von technologischem Verständnis und Entscheidungsvermögen**

- Eine Einarbeitung in die Technologie ist auf einem Level notwendig, das ein Verständnis der Funktionsweise der KI-Anwendung und ihre Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen ermöglicht, um fachlich, ethisch und organisatorisch informierte Leitungsentscheidungen treffen zu können.
- Zu entscheiden sind dabei etwa, welche Tätigkeiten automatisiert werden (können), wo menschliches Urteilsvermögen und menschliche Aufsicht unverzichtbar bleibt und wie Verantwortung zwischen Mitarbeitenden und KI-Anwendung verteilt werden soll. Es ist eine (u. U.) ergebnisoffene Bewertung des sinnvollen KI-Einsatzes anzustellen, insb. da sich das Ermessen in Einzelfällen (auch mit Blick auf den Unternehmenserfolg) zu einer Pflicht wandelt.



● **Gewissenhafte Due Diligence bei der Einführung von KI**

- Die Geschäftsführung muss sich mit der Zuverlässigkeit und Qualität der KI-Anwendung befassen, die rechtlichen Rahmenbedingungen prüfen und sicherstellen, dass das geltende Recht beim KI-Einsatz im Unternehmen gewahrt bleibt.
- Die frühzeitige Benennung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ist essenziell und obliegt der Geschäftsführung. Auch ist für den Erlass und die Durchsetzung einer umfassenden, verbindlichen KI-(Nutzungs-)Richtlinie zu sorgen.



● **Dokumentation und Transparenz**

- Transparenz ist Voraussetzung ordnungsgemäßer Unternehmensleitung. Alle Entscheidungen und Prozesse im Zusammenhang mit KI sollten dokumentiert werden. Bei Managemententscheidungen gilt etwa: Warum KI? Alternativen? Ergebnisbewertung?
- Angemessene Strukturen, Prozesse und Kontrollen für den KI-Einsatz sollten etabliert werden. Dazu gehört u.a. das Führen eines KI-Registers.



● **Qualitäts- und Risikomanagement**

- Die Geschäftsführung muss für die Implementierung eines Qualitäts- und Risikomanagement-Systems sorgen, um potenzielle Fehlentscheidungen der KI-Anwendung frühzeitig zu erkennen und Risiken zu mitigieren. Diese müssen durch regelmäßige Audits regelmäßig und kontinuierlich auf Fehler oder Bias kontrolliert werden.
- Dazu gehört auch die Sicherstellung der Aktualisierung der KI-Anwendung, um sie an etwaige neue technische und rechtliche Anforderungen anzupassen.



● **Lern- und Kompetenzentwicklung innerhalb des gesamten Unternehmens**

- Die Sicherstellung von KI-Kompetenz im Unternehmen ist notwendig, um die mit KI befassten Mitarbeitenden mit einer ausreichenden Kenntnis in der Materie auszustatten. Denn auch die Mitarbeitenden müssen befähigt werden, KI sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und eines möglichen Schadenspotenzials bewusst zu werden.
- Dies kann etwa durch (verpflichtende) Schulungen und Trainings erfolgen, die mitunter technische, rechtliche und ethische Aspekte des KI-Einsatzes umfassen.



● **Klare vertragliche Regelungen**

- Sofern das Unternehmen den Einsatz von KI mit seinen Vertragspartnern vereinbart, sollte für eine klare vertragliche Regelung zur Verschuldenshaftung zwischen Vertragsparteien gesorgt werden.
- Die Geschäftsführung sollte prüfen, ob ein ausreichender Versicherungsschutz zur Abdeckung von Haftungsrisiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI besteht.

Roadmap – Einführung von KI

Ein struktureller Ansatz zur Haftungsbegrenzung

2. Umsetzungsphase

- Umsetzung von **Maßnahmenplan und Richtlinien**
- **Schulung** / Training der Mitarbeitenden
- Umsetzung der **Betriebsvereinbarung**

1. Vorbereitungsphase

- **Bestandsaufnahme** von bestehenden und einzuführenden KI-Systemen und Überblick über rechtliche, ethische und technische Anforderungen
- Einbeziehung und Information des **Betriebsrates**, **Abschluss einer Betriebsvereinbarung**
- Entwicklung von internen **Compliance- und Ethik-Richtlinien** und Maßnahmen zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen
- Entwicklung von **Schulungs- und Trainingsmaterialien**

3. Monitoring

- Fortlaufende Überwachung der regulatorischen und technischen Landschaften
- Fortlaufende Bewertung der KI-Anwendungsfälle und Anpassung der Risikoeinordnungen, Richtlinien, Anwendungsfälle etc.
- Etablierung eines Systems automatischer Kontrollen zur kontinuierlichen Überwachung neuer Software (z.B. Freigabe-Workflows)
- Fortlaufende Kommunikation mit dem Betriebsrat bei Fortentwicklung der Systeme

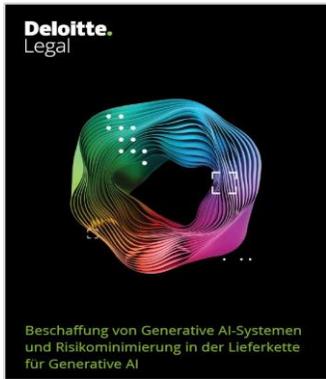


Haben Sie noch Fragen an uns?

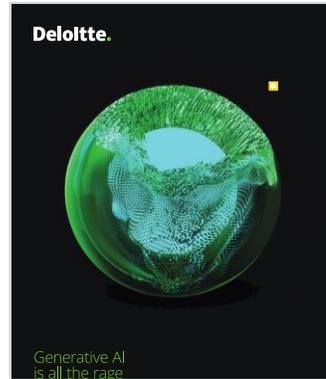
Weiterführende Informationen

Unsere Veröffentlichungen zum Thema KI

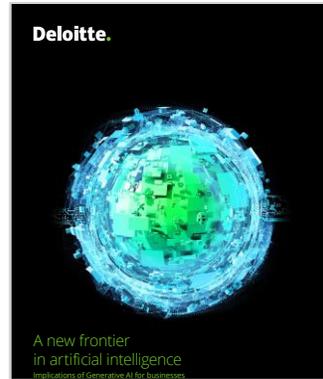
Beschaffung von Generative AI-Systemen und Risikominimierung



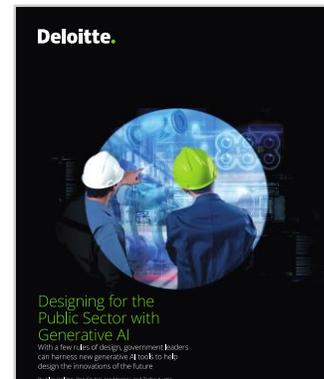
Generative AI is all the Rage



A new frontier in artificial intelligence



Designing for the Public Sector with Gen AI



Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen von Generativer KI



„KI-Transformation: Roadmap für Vorstand, Aufsichtsrat und Management!“



Proactive risk management in Generative AI



State of Generative AI in the Enterprise 2024/Q3



State of AI in the Enterprise #5, German Cut



Generative AI Dossier



Artificial Intelligence Act



Deloitte Legal Deutschland: Beratungsspektrum zu KI

Deloitte Deutschland: Artificial Intelligence

Ihr Kontakt



Dr. Volker Schulenburg

Partner @ Deloitte Legal | Co-Lead Corporate Law

[LinkedIn](#)

[Deloitte-Profil](#)

E-Mail: vschulenburg@deloitte.de



Dr. Till Contzen

Partner @ Deloitte Legal | Service Area Lead Digital Law

[LinkedIn](#)

[Deloitte-Profil](#)

E-Mail: tcontzen@deloitte.de

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.